

Compostela, das dem Erzbischof zur freien 'Bearbeitung' nach Santiago gesandt und dann zur Ausfertigung und Besiegelung zurück nach Rom geschickt wurde¹⁵².

Der Vermutung, daß das Calixtinum mit Hilfe eines besiegelten Blanketts ausgestellt wurde¹⁵³, steht auch der Entwicklungsstand des Urkundenwesens päpstlicher Legaten¹⁵⁴ nicht entgegen, die in der Epoche Calixts II. längst Privilegien im eigenen Namen ausfertigen konnten. Ein solches Legatenprivileg hätte eine Anwartschaft auf eine Papsturkunde besser gesichert als eine im Konzeptstadium verbliebene Urkunde *nomine papae*. Wenn Lambert von Ostia 1122 also statt eines Privilegs im eigenen Namen eine Urkunde *nomine papae* ausstellte, dann erlaubt das den Schluß, daß eine solche Urkunde mit einem Minimum an Beglaubigung, wie sie ein päpstliches Siegel leisten konnte, auch den Papst verpflichtete und damit weit mehr wert war als jedes in noch so feierlicher Form ausgefertigte Legatenprivileg.

Eine Vertragsurkunde in der einfachen Form einer *littera*, die ein Legat mit Hilfe eines mitgebrachten Siegels oder eines besiegelten Blanketts auch fern von Rom ausstellen konnte, war 1122 nicht nur aus pragmatischen Gründen geboten. Die Wahl der minimalen Form entsprach auch einem Grundzug päpstlicher Politik dieser Jahre, gerade wenn es um die Investiturfürge ging: Zugeständnisse, die der päpstlichen Position widersprachen, wurden, wenn sie sich schon nicht

152) JL 7160 vom 23. Juni 1124; *Historia Compostellana* II, c. 64 (7), ed. Emma FALQUE REY (CC Cont. Med. 70, 1988) S. 355 f.; vgl. auch II, c. 64 (3 ff.) und II, c. 63 (4) (S. 350 ff. und 348 f.). Vgl. dazu Ludwig VONES, *Die Historia Compostellana* und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070-1150. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Spanien und dem Papsttum zu Beginn des 12. Jahrhunderts (Kölner Historische Abhandlungen 29, 1980) S. 452 ff.; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 460 mit Anm. 375.

153) Die bei ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 454, angesprochene Gefahr, daß solche *scedule sigillate* in die falschen Hände gelangten und später kassiert werden mußten, ist schon wegen der Seltenheit solcher Missionen eher gering zu veranschlagen, sehr viel geringer jedenfalls als bei 'regulär', aber unter Fremdeinfluß in der Kanzlei entstandenen Papsturkunden. In der Erschleichung von Papsturkunden hatte Calixt II. selbst schon als Erzbischof von Vienne reiche Erfahrung gesammelt; vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 118 ff., und zur Sache Ernst PITZ, *Erschleichung und Anfechtung von Herrscher- und Papsturkunden vom 4. bis 10. Jahrhundert*, in: *Fälschungen im Mittelalter* (Schriften der MGH 33, 1988) 3, S. 69-113, bes. S. 107 ff. zur Erschleichung von Papsturkunden.

154) Vgl. dazu Stefan WEISS, *Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049-1198)* (Beihefte zu J.F. Böhmer, Reg. Imp. 13, 1995); vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 452 ff. (mit weiterer Lit.).